



Verordnung über die Benützung des Gemeindehauses Ortsteil Ebersecken

Vom 27.10.2021

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
1.1 Grundlagen	2
1.2 Geltungsbereich	2
1.3 Zuständige Stelle.....	2
II. BENÜTZUNGSRECHT	2
2.1 Benützung	2
2.2 Belegungszeiten	3
2.3 Beschränkung der Benützung.....	3
2.4 Besondere Bestimmungen für das Gemeindehaus.....	3
2.5 Schliessen und Öffnen der Anlage.....	3
III. HAUSORDNUNG	4
3.1 Haustiere	4
3.2 Sorgfaltpflicht.....	4
3.3 Trennwände	4
IV. VERANSTALTUNGEN DRITTER.....	4
4.1 Allgemeine Bestimmungen	4
4.2 Nebenräume	4
4.3 Protokoll Übergabe/Abnahme	4
4.4 Entsorgung	4
V. AUSSEN ANLAGEN	4
5.1 Parkplatz.....	4
VI. Schlussbestimmungen	5
6.1 Gebühren.....	5
6.2 Inkrafttreten	5

Gleichstellung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechts.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Grundlagen

¹ Die vorliegende Verordnung über die Benützung regelt die Details gemäss Reglement über den Betrieb und die Benützung (RBB) der Anlagen und Räume der Gemeinde Altishofen für

- das Gemeindehaus Ortsteil Ebersecken

1.2 Geltungsbereich

¹ Das Gemeindehaus umfasst nachfolgende Gebäude und Plätze:

- Gemeindehaus
- Parkplätze

1.3 Zuständige Stelle

¹ Der Gemeinderat delegiert den Vollzug des RBB gemäss Art. 2 an:

- den Gemeinderat Ressort Bau und Infrastruktur (Anlagebetreiber)

² Er ist zuständig für die Organisation und den Betrieb gemäss RBB Art. 3. Er ist auch die Anlaufstelle für die Einreichung von Gesuchen für die Benützung der Anlage.

³ Er kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren, trägt aber immer die Verantwortung für die gesamte Anlage.

II. BENÜTZUNGSRECHT

2.1 Benützung

¹ Die Anlage steht primär den Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Altishofen zur Verfügung. Der Anlagebetreiber kann entsprechende Nachweise (Statuten, Jahresrechnungen, Jahresprogramm, etc.) einfordern.

² Als Vereine gelten auch Organisationen und Gruppierungen mit vereinsähnlichen Strukturen. Ueber deren Anerkennung entscheidet der Gemeinderat. Vereine ohne Sitz in Altishofen haben den lokalen Bezug nachzuweisen (Mitgliederliste, Vereinstätigkeiten etc.).

³ Gesuche um einmalige Benützung des Gemeindehauses Ebersecken sind frühzeitig bei der Anlagenbetreiberin einzureichen. Die Anmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Anlagenbetreiberin entscheidet über die Benützung.

⁴ Die Bewilligung für eine dauerhafte Benützung der Anlage wird maximal für ein Jahr erteilt. Stichdatum ist jeweils der 01. August. Änderungen an bestehenden Nutzungen oder neue Belegungen sind dem Anlagebetreiber bis spätestens 01. Juni schriftlich einzureichen.

⁵ Wird die dauernde Benützung der Anlage nicht mehr benötigt oder entsteht ein zeitlich begrenzter Benützungsunterbruch, ist dies dem Anlagebetreiber schriftlich mitzuteilen.

⁶ Gesuche für die Nutzung einzelner Räumlichkeiten und Teile der Anlage im gleichen Zeitraum werden nachfolgenden Prioritäten behandelt:

- a) Anforderungen der Schule und der Gemeinde Altishofen
- b) Vereine, Verbände und Organisationen mit rechtlichem Sitz in der Gemeinde Altishofen
- c) Firmen und Gewerbebetriebe mit Sitz in der Gemeinde Altishofen
- d) Auswärtige Non-Profitorganisationen

2.2 Belegungszeiten

¹ Das Gemeindehaus darf nur während den festgesetzten Zeiten benutzt werden. Die Belegungszeiten sind in der Regel wie folgt festgelegt: 08:00 – 22:00 Uhr

² Spätestens um 22:30 muss die Anlage geschlossen und verlassen werden.

³ Die Anlagenbetreiberin erstellt den Belegungsplan.

⁴ Die Anlagenbetreiberin kann Ausnahmen bewilligen.

2.3 Beschränkung der Benützung

¹ Die Anlagenbetreiberin kann die zugesicherte Bewilligung vorübergehend einschränken.

² Die Anlage steht während den ordentlichen Sommerferien und Weihnachtsferien nicht zur Verfügung. Der Anlagebetreiber kann Ausnahmen bewilligen.

³ Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder einer Gebührenreduktion besteht nicht.

2.4 Besondere Bestimmungen für das Gemeindehaus

¹ Für die Belegung des Gemeindehauses gelten die Vorschriften der Gebäudeversicherung (Brandschutz, Belegungszahl, Fluchtwege usw.). Diese Vorschriften der Gebäudeversicherung sind integrierter Bestandteil der Benützungsbewilligung.

² In Gemeindesaal sind bei offenen Trennwänden maximal 20 Personen ohne besondere Vorkehrungen zugelassen. Bei geschlossener Trennwand sind die Belegungen jeweils pro Nutzungsteil erlaubt.

³ Der Zugang zu den vermieteten Wohnungen muss jederzeit gewährleistet sein.

2.5 Schliessen und Öffnen der Anlage

¹ Der Zugang zum Gemeindehaus erfolgt über ein mechanisches Schliesssystem. Die entsprechenden Schlüssel müssen beim Anlagenbetreiber mindestens drei Tage vor der ersten Nutzung bestellt werden.

² Dabei sind gewünschte Räume, zu nützende Infrastruktur, Zeitpunkt und Dauer durch den Benutzer anzugeben.

³ Der Benutzer stellt sicher, dass die vom ihm genutzten Räume und Gebäude beim Verlassen der Anlage ordnungsgemäss mit dem Schlüssel verschlossen sind.

⁴ Der Benutzer haftet für Schäden, welche durch unsachgemässe Nutzung der ihm anvertrauten Schlüssel und das Nichtverschliessen der Anlage entstehen.

III. HAUSORDNUNG

3.1 Haustiere

¹ Tiere haben keinen Zutritt zur Anlage.

² Ausnahmen können durch den Anlagebetreiber bewilligt werden.

3.2 Sorgfaltspflicht

¹ Das RBB regelt unter Art. 13 und folgende die Sorgfaltspflicht, Ordnung und Lärm.

3.3 Trennwände

¹ Die Trennwände dürfen nur vom Haus- oder Anlagewart oder einer von ihm instruierten Person bedient werden.

IV. VERANSTALTUNGEN DRITTER

4.1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Das RBB regelt ab Art. 17 und folgende die speziellen Bestimmungen der ausserordentlichen Belegungen.

² Die nachfolgenden Präzisierungen regelt die Details für die Benützung des Gemeindehauses.

4.2 Nebenräume

¹ Die Veranstalter haben im Benützungsgesuch jeweils bekanntzugeben, welche Nebenräume benützt werden.

4.3 Protokoll Übergabe/Abnahme

¹ Vor und nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der genutzten Räume durch den Haus- oder Anlagewart und des Verantwortlichen des Veranstalters.

² Über die Schäden ist zuhanden der Anlagenbetreiberin ein Protokoll zu erstellen.

4.4 Entsorgung

¹ Der Veranstalter ist für die fachgerechte Entsorgung der anfallenden Abfälle verantwortlich und hat die entstehenden Kosten zu tragen.

V. AUSSEN ANLAGEN

5.1 Parkplatz

¹ Das RBB regelt unter Art. 16 die Nutzung der Parkplätze.

² Die Nutzung für mobile Bauten ist nur in Absprache mit dem Anlagebetreiber möglich.

VI. Schlussbestimmungen

6.1 Gebühren

¹ Für die Belegung gemäss Art. 5 + 6 des RBB, werden die in der Gebührenverordnung Gemeinde Altishofen aufgeführten Gebühren erhoben.

² Ausnahmen regelt der Anlagebetreiber.

6.2 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

² Sämtliche bisherigen Verordnungen über den Betrieb und die Benützung von Anlagen und Räumen der Gemeinde Altishofen werden aufgehoben.

Gemeinderat Altishofen



Gemeindepräsident
Thomas Roos



Gemeindeschreiber
Stefan Mehr